VI. **Verzeichniß der in den Bestellkreis von Reudnitz, Lindenau, Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Neuschönefeld, Schönefeld, Thonberg u. Stötteritz gehörigen Ortschaften,** nach und von welchen die unter VII B aufgeführte Local-Taxe für gewöhnliche Briefe Anwendung findet.

1. Post-Amt II Leipzig-Reudnitz.
Anger, Baalsdorf, Crottendorf, Mölkau, Stünz, Ober- und Unter-Zweinaundorf.

2. Post-Amt II in Lindenau.
Kuhthurm, Leutzsch, Neu-Schleußig, Plagwitz, Schönau.

3. Post-Amt III in Connewitz.
Auenhain, Dölitz, Dösen, Gautzsch, Lauer, Lösnig, Markkleeberg, Oetzsch, Raschwitz.

4. Post-Amt III in Eutritzsch.
Breitenfeld, Göbschelwitz, Groß-Wiederitzsch, Klein-Wiederitzsch, Lindenthal, Podelwitz, Seehausen.

5. Post-Amt II in Gohlis.
Caserne bei Möckern.

6. Post-Amt III in Neuschönefeld.
Neustadt.

7. Post-Amt III in Thonberg.
Neureudnitz,

8. Post-Agentur in Stötteritz.
Probsthaida.

9. Post-Agentur in Schönefeld.
Abtnaundorf.

VII. Bestellgeld-Tarif.

A. Für die mit den Posten von weiterher eingegangenen Sendungen.

1. Bei der Zutragung im Orts-Bestellbezirke von Leipzig:

a) Für einen Geldbrief bis 1500 M. 5 Pf.
von 1500—3000 M. 10 Pf.

b) Für jede Postanweisung nebst dem dazu gehörigen Geldbetrage 5 Pf.

c) Für jedes Packet ohne Werthangabe bei einem Gewicht bis 5 Kilo in Leipzig 15 Pf.
- Reudnitz 10 Pf.
über 5 Kilo - Leipzig 20 Pf.
- Reudnitz 15 Pf.

Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so ist für das schwerste nach den obigen Sätzen, für jedes andere der Satz von 5 Pf. zu erheben.

d) Für Packete mit Werthangabe die Sätze unter a, wenn nicht Tarif unter c höhere Sätze ergiebt.

2. Bei der Zutragung im Land-Bestellbezirke:

a) Für Briefe mit Werthangabe und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen, ohne Rücksicht auf den Werth der bestellten Gegenstände, 10 Pf.

b) Für Packete mit oder ohne Werthangabe bis $2^1/_2$ Kilo 10 Pf. über $2^1/_2$ Kilo 30 Pf.*)

B. Für die in Leipzig aufgegebenen nach dem Orts- und Land-Bestellbezirke von Leipzig, Reudnitz, Lindenau, Connewitz, Eutritzsch, Gohlis, Neuschönefeld, Thonberg und Stötteritz bestimmten Sendungen.

(Verzeichniß der zugehörigen Ortschaften siehe unter VI.)

	pro Stück
a) Für frankirte Briefe	5 Pf.
für unfrankirte Briefe	10 Pf
b) Für alle übrigen Sendungen (Drucksachen, Waarenproben, Packete mit und ohne Werthangabe, Geldbriefe, Postanweisungen, Postaufträge) die Taxe wie für gleichartige, von weiterher eingegangene nach der geringsten Entfernungsstufe nebst dem unter VII. A. angeführten Bestellgeld.	
c) Für Einschreib-Sendungen außer den Sätzen sub a und b	20 Pf.
für die Beschaffung des Rückscheines (Retour-Recepisse) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet —	20 Pf.
d) Für Briefe mit Zustellungsurkunde	
aa) das gewöhnliche Briefporto	
bb) eine Zustellungsgebühr	20 Pf.
cc) wenn eingeschrieben, noch	20 Pf.

Eilbriefe und andere durch Eilboten zu bestellende Sendungen an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirk sind unzulässig.

C. Eil-Bestellgeld.

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1. bei gewöhnlichen und bei Einschreib-Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschl., Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen, ist zu entrichten:

im Ortsbestellbezirke für jede Sendung 25 Pf.
im Landbestellbezirke für jede Sendung 80 Pf.

2. bei Packeten ohne und mit Werthangaben ist zu entrichten: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden:

im Ortsbestellbezirk 40 Pf.
„ Landbestellbezirk 1 Mk. 20 „

falls dagegen nur die Begleitadresse 2c. bestellt wird

im Ortsbestellbezirk 25 Pf.
„ Landbestellbezirk 80 Pf.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. 1 u. 2 bezeichneten Sätze.

*) Anmerkung: Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterversendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem tarifmäßigen Porto und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Briefe und Werthpackete über 900 Mark müssen von der Bestell-Postanstalt abgeholt werden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18830000/1093